



Referat Finanzen und Service

Telefon 0221 5061-3246
Telefax 0221 5061-829100

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Postanschrift
ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
Freimersdorfer Weg 6
50829 Köln

Web rundfunkbeitrag.de

Ihre Nachricht vom 25.10.2017

Datum 20.11.2017

Beitragsnummer [REDACTED]

* F3530 * 571 340 158 * *

Herrn
[REDACTED]

Widerspruchsbescheid des Mitteldeutschen Rundfunks

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren Widerspruch vom 05.09.2017 gegen den Bescheid des Mitteldeutschen Rundfunks vom 10.08.2017 über die Ablehnung der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht weisen wir zurück.

Gründe:

Zur Begründung Ihres Widerspruchs wiederholten Sie im Wesentlichen Ihre Ausführungen aus Ihrem Befreiungsantrag vom 28.05.2017.

Sie beantragten am 28.05.2017 eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV (Härtefall) aus Religions- und Gewissensgründen. Sie verwiesen in Ihrem Schreiben auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.12.2012 (1 BvR 2550/12) und trugen vor, dass Ihnen die Zahlung des Rundfunkbeitrags aus Gewissensgründen nicht möglich sei und Sie die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht in Anspruch nehmen würden.

Dem Antrag waren keine Unterlagen beigefügt.

Mit Bescheid vom 10.08.2017 wurde Ihr Befreiungsantrag abgelehnt. Hiergegen erhoben Sie mit Schreiben vom 05.09.2017 Widerspruch.

Im Widerspruchsverfahren erhielten wir ebenfalls keine Unterlagen.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) nach Art. 4 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991, zuletzt geändert durch den 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 03. - 07.12.2015.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist durch die Ratifizierung in den Länderparlamenten in allen Bundesländern zu geltendem Landesrecht geworden.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht sind in § 4 RBStV geregelt.

Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 RBStV ist insbesondere möglich, wenn bestimmte soziale Leistungen bewilligt wurden. Diese sind durch einen entsprechenden Leistungsbescheid nachzuweisen (§ 4 Abs. 7 RBStV).

Unser Schreiben vom 20.11.2017 - Beitragsnummer [REDACTED]

Dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 RBStV vorliegen, wurde weder geltend gemacht noch nachgewiesen und ist auch nicht ersichtlich.

Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV kann die Rundfunkanstalt unbeschadet der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 1 in besonderen Härtefällen von der Rundfunkbeitragspflicht befreien.

Eine Befreiung auf Grund eines besonderen Härtefalls kann nur dann gewährt werden, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt, den der Gesetzgeber, hätte er ihn gekannt, so nicht zu Lasten des Antragstellers geregelt hätte.

Der Verzicht auf ein Fernsehgerät - bzw. der Verzicht auf die Nutzung desselben - aus religiösen Gründen stellt keinen atypischen Sachverhalt dar. Der Gesetzgeber hat sich bei der Verabschiedung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bewusst dazu entschieden, die Beitragspflicht im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung und nicht mehr an das Bereithalten von Rundfunkgeräten zu knüpfen. Es handelt sich somit eben nicht um eine Regelungslücke, sondern um eine bewusste und gewollte gesetzgeberische Entscheidung. Eine Befreiung aus religiösen Gründen würde daher, auch im Rahmen der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV, den Absichten des Gesetzgebers zuwiderlaufen und so zu einer unzulässigen Umgehung der gesetzlich geregelten Rundfunkbeitragspflicht führen.

Der Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2012 (Az. 1 BvR 2550/12) führt vorliegend ebenfalls nicht zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht. In dieser Entscheidung hat das Gericht unter Hinweis auf die Begründung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Annahme eines Härtefalls aus religiösen Gründen nicht für von vorneherein ausgeschlossen angesehen, aber auf den Instanzenweg verwiesen.

Ein besonderer Härtefall kann nach dieser Gesetzesbegründung aber nur dann anzunehmen sein, wenn es einem Beitragsschuldner objektiv unmöglich wäre, zumindest über einen Übertragungsweg Rundfunksendungen zu empfangen. Damit sollten die Einzelfälle erfasst werden, in denen eine Wohnung in einem "Funkloch" liegt. Eine derart objektive Unmöglichkeit ist bei Ihnen nicht gegeben. Nicht nachprüfbare Kriterien - wie persönliche weltanschauliche oder religiöse Gründe - können in einem nach dem Gebot der Lastengleichheit zu vollziehenden Abgaberecht keine Rolle spielen (vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 11.07.2014, Az. M 6a K 14.2444).

Im Übrigen verweisen wir vollumfänglich auf das Schreiben des Mitteldeutschen Rundfunks vom 13.07.2017 (Kopie anbei).

Auch nach erneuter, sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes ergeben sich keine Anhaltspunkte, die in Ihrem Fall eine Befreiung auf Grund der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 RBStV rechtfertigen.

Der Ablehnungsbescheid vom 10.08.2017 ist zu Recht ergangen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutscher Rundfunk [REDACTED]

Im Auftrag [REDACTED]

Unser Schreiben vom 20.11.2017 - Beitragsnummer [REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den angefochtenen Bescheid in der Fassung dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht [REDACTED]
[REDACTED]

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Mitteldeutscher Rundfunk, Kantstr. 71-73, 04275 Leipzig) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Zu Ihrer Information:

Das Beitragskonto weist einschließlich 10.2017 einen Rückstand von 375,50 EUR auf. Bitte überweisen Sie diesen Betrag und geben Sie dabei die Beitragsnummer [REDACTED] an. Unsere Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite.

Um Ihnen die Zahlung zu erleichtern, bieten wir Ihnen eine Ratenzahlung an. Wenn Sie dieses Angebot annehmen möchten, teilen Sie uns bitte die Höhe der möglichen monatlichen Raten mit. Antworten Sie uns bitte innerhalb von drei Wochen. Gerne auch telefonisch.